

über die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstands)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom²,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Notenaustausch vom³ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 604/2013⁴ zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Notenaustausch nach Absatz 1 zu unterrichten.

Art. 2

Die folgenden Bundesgesetze werden in den Fassungen gemäss Anhang angenommen:

SR

1 SR 101

2 BBl 201X XXXX

3 SR ...; 201X XXXX

4 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

5 SR 0.142.392.68

1. Änderung des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005⁶,
2. Änderung des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁷.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

² Der Bundesrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens der in Artikel 2 genannten Gesetze.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Ueli Maurer
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁶ SR 142.20
⁷ SR 142.31

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005⁸ (AuG)

Art. 64a Abs. 1

¹ Ist aufgrund der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013⁹ ein anderer Staat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen¹⁰ (Abs. 4) gebunden ist, für die Durchführung eines Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig (Dublin-Staat), so erlässt das BFM eine Wegweisungsverfügung gegen eine Person, die sich illegal in der Schweiz aufhält.

Art. 75 Abs. 1, Einleitungssatz

Betrifft nur den deutschen Text

¹ Um die Durchführung eines Wegweisungsverfahrens sicherzustellen, kann die zuständige kantonale Behörde eine Person, die keine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt, während der Vorbereitung des Entscheides über ihre Aufenthaltsberechtigung für höchstens sechs Monate in Haft nehmen, wenn sie:

Art. 75 Abs. 1^{bis}

Aufgehoben

Art. 75a (neu) Vorbereitungshaft im Rahmen des Dublin-Verfahrens

¹ Die zuständige Behörde kann gemäss Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013¹¹ die betroffene ausländische Person zur Sicherstellung der Wegweisung in den zuständigen Dublin-Staat in Haft nehmen, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Durchführung der Wegweisung entziehen will (erhebliche Untertauchensgefahr), weil:

- a. sie eine der Voraussetzungen von Artikel 75 Absatz 1 Buchstaben a – c und e – h erfüllt; oder

⁸ SR 142.20

⁹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

¹⁰ In Anhang 1 aufgeführt.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

- b. sie der zuständigen Behörde gegenüber verneint, dass sie in einem Dublin-Staat einen Aufenthaltstitel beziehungsweise ein Visum besitzt oder besessen oder ein Asylgesuch eingereicht hat.

² Reicht die ausländische Person ein Asylgesuch ein, darf die Haft nach Absatz 1:

- a. ab Einreichung des Asylgesuches bis zur Stellung des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs (Art. 21 und 23 Verordnung (EU) Nr. 604/2013) an den möglichen zuständigen Dublin-Staat gemäss Artikel 28 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 höchstens einen Monat dauern;
- b. ab Eingang des Aufnahme oder Wiederaufnahmegesuchs (Art. 21 und 23 Verordnung (EU) Nr. 604/2013) beim möglichen zuständigen Dublin-Staat bis zur Antwort auf dieses Gesuch gemäss Artikel 28 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 höchstens zwei Wochen dauern.

³ Reicht die ausländische Person kein Asylgesuch ein, darf die Haft nach Absatz 1 bei Vorliegen eines Eurodac-Treffers:

- a. ab Erhalt der Eurodac-Treffermeldung bis zur Stellung des Wiederaufnahmegesuchs (Art. 24 Verordnung (EU) Nr. 604/2013) an den möglichen zuständigen Dublin-Staat gemäss Artikel 24 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 höchstens zwei Monate dauern;
- b. ab Eingang des Wiederaufnahmegesuchs (Art. 24 Verordnung (EU) Nr. 604/2013) beim möglichen zuständigen Dublin-Staat bis zur Antwort auf dieses Gesuch gemäss Artikel 25 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 höchstens zwei Wochen dauern.

⁴ Reicht die ausländische Person kein Asylgesuch ein, darf die Haft nach Absatz 1 bei Vorliegen anderer Beweismittel als Angaben aus dem Eurodac-System:

- a. ab Feststellung, dass ein anderer Dublin-Staat für die betreffende ausländische Person zuständig sein könnte, bis zur Stellung des Wiederaufnahmegesuchs (Art. 24 Verordnung (EU) Nr. 604/2013) an den möglichen zuständigen Dublin-Staat gemäss Artikel 24 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 höchstens drei Monate dauern;
- b. ab Eingang des Wiederaufnahmegesuchs (Art. 24 Verordnung (EU) Nr. 604/2013) beim möglichen zuständigen Dublin-Staat bis zur Antwort auf dieses Ersuchen gemäss Artikel 25 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 höchstens einen Monat dauern.

Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 6 sowie Abs. 2 - 3

¹ Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, so kann die zuständige Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs:

- b. in Haft nehmen, wenn:
 - 1. Gründe nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstaben b, c, g oder h vorliegen,
 - 6. *Aufgehoben*

² Die Haft nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 darf höchstens dreissig Tage dauern.

³ Die Hafttage sind an die Höchstdauer nach Artikel 79 anzurechnen.

Art. 76a (neu) Ausschaffungshaft im Rahmen des Dublin-Verfahrens

¹ Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid im Rahmen des Dublin-Verfahrens in einer Empfangsstelle, in einem besonderen Zentrum nach Artikel 26 Absatz 1^{bis} AsylG¹² oder im Kanton eröffnet, so kann die zuständige Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs:

- a. in Haft belassen, wenn sie sich gestützt auf Artikel 75a Absatz 1 bereits in Haft befindet;
- b. in Haft nehmen, wenn konkrete Anzeichen gemäss Artikel 75a Absatz 1 befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Durchführung der Weg- oder Ausweisung entziehen will.

² Die Haft nach Absatz 1 darf nach stillschweigender oder ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Dublin-Staates oder nach Beendigung der aufschiebenden Wirkung eines allfällig eingereichten Rechtsmittels gegen einen erstinstanzlich ergangenen Weg- oder Ausweisungsentscheid höchstens sechs Wochen betragen.

Art. 78 Abs. 3

³ Die Haft und deren Verlängerung werden von der Behörde des Kantons angeordnet, welcher für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständig ist. Befindet sich die betroffene Person gestützt auf die Artikel 75, 76 und 77 bereits in Haft, so kann sie in Haft belassen werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind.

Art. 79, Abs. 1

¹ Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach den Artikeln 75, 76 und 77 sowie die Durchsetzungshaft nach Artikel 78 dürfen zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

Art. 80 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Bei einer Haft nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 richtet sich die Zuständigkeit und das Verfahren zur Haftprüfung nach den Artikeln 105, 108, 109 und 111 AsylG¹³.

Art. 80a (neu) Haftanordnung und Haftüberprüfung im Rahmen des Dublin-Verfahrens

¹ Die Haft wird von den Behörden des Kantons angeordnet, welcher für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständig ist. Für die Anordnung der Vorbereitungs- haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens (Art. 75a) ist für Personen, welche:

¹² SR 142.31

¹³ SR 142.31

- a. sich in den Empfangsstellen oder in besonderen Zentren nach Artikel 26 Absatz 1^{bis} AsylG¹⁴ aufhalten, das BFM zuständig;
- b. einem Kanton zugewiesen wurden, dieser Kanton zuständig.

² Wird der Weg- oder Ausweisungsentscheid im Rahmen des Dublin-Verfahrens (Art. 76a):

- a. in einer Empfangsstelle oder in einem besonderen Zentrum nach Artikel 26 Absatz 1^{bis} AsylG eröffnet, wird in diesen Fällen die Haft vom BFM angeordnet;
- b. im Kanton eröffnet, ist für die Anordnung der Ausschaffungshaft der Kanton zuständig, welchem die ausländische Person zugewiesen wurde.

³ Die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der Haft sind spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen.

⁴ Wurde die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft im Rahmen des Dublin-Verfahrens (Art. 75a und 76a) gemäss Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a vom BFM angeordnet, richtet sich die Zuständigkeit und das Verfahren zur Haftprüfung nach den Artikeln 105, 108, 109 und 111 AsylG.

⁵ Wurde die Ausschaffungshaft im Rahmen des Dublin-Verfahrens (Art. 76a) gemäss Absatz 2 Buchstabe b im Kanton, welchem die ausländische Person zugewiesen wurde, eröffnet, wird die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft auf Antrag der inhaftierten Person durch eine richterliche Behörde in einem schriftlichen Verfahren überprüft. Diese Überprüfung kann jederzeit beantragt werden.

⁶ Die richterliche Behörde kann auf eine mündliche Verhandlung verzichten, wenn die Ausschaffung voraussichtlich innerhalb von acht Tagen nach der Haftanordnung erfolgen wird und sich die betroffene Person damit schriftlich einverstanden erklärt hat. Kann die Ausschaffung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, ist eine mündliche Verhandlung spätestens zwölf Tage nach der Haftanordnung nachzuholen.

⁷ Die richterliche Behörde berücksichtigt bei der Überprüfung des Entscheides über Anordnung, Fortsetzung und Aufhebung der Haft auch die familiären Verhältnisse der inhaftierten Person und die Umstände des Haftvollzugs. Die Anordnung einer Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft im Rahmen des Dublin-Verfahrens gegenüber Kindern und Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, ist ausgeschlossen.

⁸ Die inhaftierte Person kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen. Über das Gesuch hat die richterliche Behörde innert acht Arbeitstagen aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Ein erneutes Gesuch um Haftentlassung kann gestellt werden bei:

- a. der Vorbereitungschaft nach Artikel 75a Abs. 2 nach einem Monat;
- b. der Vorbereitungschaft nach Artikel 75a Abs. 3 nach zwei Monaten;

- c. der Ausschaffungshaft nach Artikel 76a nach einem Monat.

⁹ Die Haft wird beendet, wenn:

- a. der Haftgrund entfällt oder sich erweist, dass der Vollzug der Weg- oder Ausweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist;
- b. einem Haftentlassungsgesuch entsprochen wird; oder
- c. die inhaftierte Person eine freiheitsentziehende Strafe oder Massnahme antritt.

Art. 109a Abs. 2 Bst. b

² Folgende Behörden können die Daten des C-VIS online abfragen:

- b. das BFM: zur Bestimmung des Staates, der in Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013¹⁵ für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig ist, und im Rahmen der Prüfung eines Asylgesuchs, wenn die Schweiz für dessen Bearbeitung zuständig ist;

2. Asylgesetz vom 26. Juni 1998¹⁶ (AsylG)

Art. 22 Abs. 1^{ter}, Einleitungssatz

^{1ter} Es bewilligt die Einreise, wenn die Schweiz für die Durchführung des Asylverfahrens aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013¹⁷ zuständig ist und Asylsuchende:

Art. 35a Wiederaufnahme des Asylverfahrens nach erfolgtem Rückzug des Asylgesuchs

Das Asylverfahren ist nach erfolgter Abschreibung wieder aufzunehmen, sofern eine Person, die während dem laufenden Asylverfahren ihr Asylgesuch zurückgezogen hat

- a. entweder schriftlich beantragt, die Prüfung ihres Asylgesuchs abzuschliessen oder
- b. erneut ein Asylgesuch stellt.

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

¹⁶ **SR 142.31**

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

Art. 107a Verfahren gemäss Dublin

¹ Die Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid bei einem Gesuch von einer asylsuchenden Person, die in einen Staat ausreisen kann, der aufgrund eines Staatsvertrags für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

² Die asylsuchende Person kann innerhalb der Beschwerdefrist die Gewährung der aufschiebenden Wirkung beantragen.

³ Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Antrags nach Absatz 2 darüber. Wird die aufschiebende Wirkung innerhalb von fünf Tagen nicht gewährt, kann die Wegweisung vollzogen werden.

Art. 108 Abs. 4

⁴ Die Überprüfung der Rechtmässigkeit und der Angemessenheit der Zuweisung eines Aufenthaltsortes am Flughafen oder an einem anderen geeigneten Ort nach Artikel 22 Absätze 3 und 4 und der vom BFM angeordneten Haft nach den Artikeln 75a Abs. 1, 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 oder 76a Absatz 1 AuG¹⁸ kann jederzeit mittels Beschwerde beantragt werden.

¹⁸ SR 142.20